

RS Vwgh 1999/1/19 96/08/0215

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/01 Hochschullehrer
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
72/16 Sonstiges Hochschulrecht

Norm

BDG 1979 §163 Abs1;
BDG 1979 §163 Abs3;
BDG 1979 §163 Abs6;
BKUVG §1 Abs1 Z1;
BKUVG §1 Abs1 Z7;
BKUVG §3 Z3;
PG Hochschulprofessoren Emeritierung 1955 §4;
PG Hochschulprofessoren Emeritierung 1955 §5;
VwRallg;

Rechtssatz

Für die Rechtslage nach dem Bundesgesetz BGBI 1955/236 ist davon auszugehen, dass der Emeritus nach wie vor seinen Forschungsarbeiten obliegen kann und darüber hinaus zwar nicht die Pflicht, wohl aber das Recht zur weiteren Ausübung seiner Lehrtätigkeit hat. Nach dem BDG 1979 ist für den Emeritus jegliche dienstliche Tätigkeit zwar nicht verpflichtend, aber auch kraft Gesetzes für zulässig erklärt und sogar erwünscht und wird hiefür der Emeritierungsbezug als Gegenleistung gewährt. Der Emeritus bleibt daher sowohl nach der Rechtslage nach dem Bundesgesetz BGBI 1955/236 als auch nach dem BDG 1979 ein aus dem aktiven Dienststand Ausgeschiedener, er steht aber - unfallversicherungsrechtlich - einem im Dienststand Befindlichen näher als einem Pensionisten, der - nach der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtslage vor dem UOG 1993 - auf Grund seines Dienstverhältnisses keine Berechtigung mehr zu dienstlicher Tätigkeit hat. Für eine verfassungskonforme Interpretation des § 3 Z 3 BKUVG mit dem Ergebnis, dass die mit dieser Gesetzesstelle verbundenen Rechtsfolgen auch auf die Emeritierung iSd § 163 BDG 1979 anzuwenden seien, bleibt somit kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080215.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at